

**Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden sowie großen Hunden
sowie über das Mitführen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)
der Gemeinde Ampfing vom 01. September 2006**

Die Gemeinde Ampfing erlässt folgende aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende

**Verordnung
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden sowie großen
Hunden sowie über das Mitführen von Hunden
(Hundehaltungsverordnung)**

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen grundsätzlich freier Auslauf gewährt werden:

Außerhalb der bebauten Ortsteile in der freien Landschaft, mit Ausnahme der in beiliegenden Lageplänen orange markierten Wege. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
 - f) Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd.

§ 2

Begriffsdefinition

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
- Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler.
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.
- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 1 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

§ 3

Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet oder beläs-

tigt werden.

- (2) Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Kindergärten und Schulanlagen sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a), b), d) und e).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten Leine oder an einer mehr als 120 cm langen Leine führt bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt zwanzig Jahre.

Ampfing, den 15. Februar 2005

GEMEINDE AMPFING